



Brüssel, den 12. Mai 2023  
(OR. en)

9111/23

LIMITE

TELECOM 133  
COMPET 417  
MI 381  
CODEC 806

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0046(COD)**

---

---

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 6845/23

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)  
– Fortschrittsbericht

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)<sup>1</sup> am 23. Februar 2023 angenommen.
2. Der Vorschlag wurde von der Kommission als Teil ihrer Initiativen für Konnektivität veröffentlicht, zusammen mit dem Entwurf der Gigabit-Empfehlung, die den nationalen Regulierungsbehörden Orientierungshilfen zu Verpflichtungen für Akteure mit beträchtlicher Marktmacht bereitstellt, und der Sondierungskonsultation zur Zukunft des Sektors der elektronischen Kommunikation und seiner Infrastruktur.

---

<sup>1</sup> Dok. 6845/23.

3. Das Hauptziel des auf Artikel 114 AEUV gestützten Vorschlags besteht darin, die unnötig hohen Kosten für den Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zu senken, die zum Teil durch die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen vor dem Ausbau oder der Aufrüstung von Netzen entstehen. Diese Verfahren sind nach wie vor komplex und mitunter langwierig und außerdem von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Mit dem Vorschlag sollen auch der Ausbau der Netze beschleunigt, Rechtssicherheit und Transparenz für alle beteiligten Wirtschaftsakteure geschaffen und effizientere Planungs- und Ausbauprozesse für die Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bereitgestellt werden. Ferner behandelt der Vorschlag den Aufbau von gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und den Zugang dazu. Mit dem Vorschlag sollen grenzüberschreitende Anwendungen erleichtert werden, die überall vorhandene VHC-Netze benötigen, und es soll Interessenträgern, Betreibern elektronischer Kommunikation, Ausrüstungsherstellern bzw. Bauunternehmen ermöglicht werden, bessere Größenvorteile zu erzielen.
4. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als zuständiger Ausschuss für die Verhandlungen über die Gigabit-Infrastrukturverordnung benannt. Berichterstatter ist Alin Mituta (Renew Europe, Rumänien). Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments soll im vierten Quartal 2023 angenommen werden.
5. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss als auch der Europäische Ausschuss der Regionen wurden um Stellungnahmen ersucht.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

6. Im Rat wurde die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) mit der Prüfung des Vorschlags beauftragt. Die Gruppe TELECOM hat am 7. März 2023 mit der Erörterung des Vorschlags begonnen. In den sieben nachfolgenden Sitzungen, die bis zum 2. Mai 2023 stattfanden, stellte die Kommission die zugehörige Folgenabschätzung sowie die Artikel und Erwägungsgründe detailliert vor, und die Delegationen führten einen ersten Gedankenaustausch über die Bestimmungen des Vorschlags.
7. Was den gegenwärtigen Stand der Beratungen betrifft, so hat der schwedische Vorsitz die Mitgliedstaaten ersucht, ausführliche Bemerkungen zu dem Vorschlag vorzulegen.

8. Die Mitgliedstaaten haben den Vorschlag sowie dessen Ziele, nämlich den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und Kostensenkungen sowie stärker harmonisierte Verfahren und die Beseitigung der Mängel der derzeitigen Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten, allgemein begrüßt. Aus den bislang geführten eingehenden Beratungen sind einige Bereiche hervorgegangen, denen der Vorsitz bei der Ausarbeitung eines Kompromissvorschlags für die Delegationen besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

a) „Stillschweigende“ Genehmigung

Der Vorschlag enthält detaillierte Vorschriften für das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten. Es ist vorgesehen, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn eine ungerechtfertigte Verzögerung beim Genehmigungsverfahren seitens einer zuständigen Behörde auftritt, die dazu führt, dass die geltende Frist überschritten wird.

Mehrere Mitgliedstaaten haben zu verstehen gegeben, dass dieses System einer „stillschweigenden“ Erteilung von Genehmigungen im Widerspruch zu ihren verfassungsrechtlichen Regelungen bezüglich der Autonomie und der Befugnisse ihrer Gebietskörperschaften stehen und in einigen Fällen auch gegen die Eigentumsrechte Dritter verstoßen könnte. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften weiter prüfen. Angesichts des sensiblen rechtlichen Charakters der „stillschweigenden“ Genehmigung müssen gegebenenfalls auch die entsprechenden Begriffsbestimmungen im Vorschlag weiter präzisiert werden.

b) Offenlegung von Arbeiten an kritischen Infrastrukturen

Mit dem Vorschlag werden Netzbetreiber dazu verpflichtet, Informationen über geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien festlegen, welche Bauarbeiten die kritischen nationalen Infrastrukturen oder die nationale Sicherheit betreffen würden, und somit begründen, warum diese Bauarbeiten dieser Verpflichtung nicht unterliegen. Der Vorschlag sieht vor, dass diese Informationen über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt werden.

Einige Mitgliedstaaten würden davon absehen, Arbeiten an kritischen nationalen Infrastrukturen offenzulegen oder die Kommission darüber zu unterrichten. Außerdem unterliegen die Mitgliedstaaten und die Betreiber kritischer Infrastrukturen Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen<sup>2</sup>; daher muss das Zusammenspiel zwischen den Bestimmungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung und der genannten Richtlinie weiter geprüft werden.

#### c) Rechtsform des Vorschlags

Bei der Rechtsform des Vorschlags wurde die Form des Vorgängerrechtsakts (Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten) zugunsten der Form der unmittelbar geltenden Verordnung aufgegeben; Ziel dabei ist eine stärkere Harmonisierung. Die Kommission hält die unmittelbare Geltung für unerlässlich, und zwar unter dem Gesichtspunkt kommerzieller Verhandlungen, der Senkung der Investitionsrisiken und der Steigerung der Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer sowie der Vermeidung unnötiger Verzögerungen beim Ausbau von Netzen.

Einige Mitgliedstaaten haben zu Bedenken gegeben, dass die geänderte Rechtsform zu Schwierigkeiten in Ländern mit einem föderalen System führen könnte, wo die verschiedenen rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vorschlags von Region zu Region unterschiedlich sein können. Die unmittelbare Geltung wirft auch die Frage auf, ob genug Flexibilität für die Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann, die gegebenenfalls über die Anforderungen dieses Vorschlags hinausgehen möchten, oder um die Berücksichtigung ihrer besonderen nationalen Umstände zu ermöglichen.

#### d) Orientierungshilfen und Durchführungsbefugnisse

Im Vorschlag ist die Möglichkeit für die Kommission vorgesehen, Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten und über den Zugang sowohl zu bestehenden physischen Infrastrukturen als auch zu gebäudeinternen Infrastrukturen zu erteilen. Die Kommission wird bevollmächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Kategorien des Aufbaus von Netzkomponenten festzulegen, die keinem Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten unterliegen sollen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen.

Einige Mitgliedstaaten stimmen der Notwendigkeit von Orientierungshilfen der Kommission zu diesen Fragen nicht zu bzw. sind der Ansicht, dass Orientierungshilfen des GEREK als Alternative nützlicher wären. Auch die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Festlegung von Ausnahmen von den Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten muss noch weiter erörtert werden.

#### e) Zentrale Informationsstellen

Da mehrere Mitgliedstaaten bereits über funktionierende Lösungen für Informationsstellen auf regionaler und nationaler Ebene verfügen, benötigen sie weitere Präzisierungen zu Aspekten wie z. B. den Fragen, mit welchen Elementen des Genehmigungsverfahrens sich die zentralen Informationsstellen befassen sollten, welche Modalitäten für den Online-Zugang gelten sollten und wer Eigentümer der Daten ist, die über die zentralen Informationsstellen in elektronischem Format bereitgestellt werden, sowie welchen Kosten- und Zeitaufwand die Einrichtung und der Betrieb dieser Informationsstellen für die Mitgliedstaaten verursachen würden.

#### f) Technologieneutralität

Die Bestimmungen über gebäudeinterne physische Infrastrukturen setzen eine Glasfaserverkabelung voraus, unter Ausschluss von Koaxialkabeln. Einige Mitgliedstaaten würden es bevorzugen, Letztere auch aufzunehmen und ausschließliche Bezugnahmen auf Glasfaserkabel im Text zu vermeiden; stattdessen sollten technologieneutrale Begriffe und Anforderungen wie Qualität oder Geschwindigkeit verwendet werden. Dieser technologieneutrale Ansatz würde auch bedeuten, dass die Bezeichnung des Zertifizierungssystems und des daraus hervorgehenden Zeichens als „glasfaserfähig“ vermieden wird.

9. Der schwedische Vorsitz beabsichtigt, während seiner Amtszeit die Arbeit an diesem Vorschlag fortzusetzen, und er wird eine reibungslose Übergabe an den künftigen spanischen Vorsitz vorbereiten.

### **III. FAZIT**

Der AStV wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf dessen Tagung am 2. Juni 2023 vorgelegt werden kann.